

Wurfzettel Nr. 68

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 10. August 1945

(Veröffentlichung durch die Militär-Regierung genehmigt)

1. Jeder Zuzug nach Würzburg ist verboten.

Alle in Würzburg wohnenden Personen, die nicht als Berufstätige am Wiederaufbau der Stadt mithelfen, müssen mit Genehmigung der Stadt- und Landkreis-Militär-Regierung in auswärtigen Orten, wo für sie Unterkunftsmöglichkeit besorgt wird, untergebracht werden.

Soweit die in Frage kommenden Personen sich selbst bei Verwandten oder Bekannten auf dem Lande eine Wohnmöglichkeit verschaffen können, fordere ich diese auf, sich jetzt schon eine entsprechende Unterkunft zu suchen.

2. Mit den Lebensmittelkarten der 79. Zuteilungsperiode wird ein Sonderberechtigungsschein über 500 g Zucker an jeden Versorgungsberechtigten ausgegeben.

Der Sonderberechtigungsschein ist nur im Bezirk des Ernährungsamtes Würzburg-Stadt gültig und darf erst dann vom Einzelhändler angenommen und beliefert werden, wenn dies eigens bekannt gemacht ist. Der Berechtigungsschein ist bis zum Aufruf der Verteilung gut aufzuheben.

3. Sofern auf die Abschnitte über 125 g Quark der Lebensmittelkarte der 78. Zuteilungsperiode in der 4. Woche Quark nicht geliefert werden kann, kann im Verhältnis von 1:2 62,5 g Käse geliefert werden. Die Einzelabschnitte werden im Markenrücklauf in diesem Falle mit Käse bewertet.

4. Der Großhandel sowie die Einzelhandelsgeschäfte einschließlich Drogerien, die Seifen und Waschmittel führen, haben spätestens zum 15. August 1945 dem Wirtschaftsamt (Zellerstraße 40, Zimmer 89) ihren derzeitigen Bestand an Waschmitteln und Seife, getrennt nach Art und Menge zu melden. Pünktliche Terminseinhaltung dringend geboten.

5. Das Städt. Elektrizitätswerk hat in den letzten Monaten seine Kabel- und Freileitungstruppen in allen Teilen der Stadt eingesetzt, um den Würzburgern raschestens wieder die Annehmlichkeiten des elektr. Stromes zu verschaffen. Leider wird der Anschluß der gesamten noch benutzbaren Häuser und Straßenzüge aus techn. Gründen noch längere Zeit beanspruchen. Um aber schon während dieser Instandsetzungsarbeiten einer großen Zahl von weiteren Abnehmern den Bezug elektr. Stromes zu ermöglichen, ist das Städt. Elektrizitätswerk bereit — falls hierfür die Möglichkeit vorhanden ist — provisorische Haus- und Wohnungsanschlüsse auf Ruf und Widerruf zu genehmigen. Diese Provisorien dürfen wegen der damit verbundenen Feuer- und Lebensgefahr nur von zugelassenen Elektroinstallateuren unter Verwendung von vorschriftsmäßigem Material ausgeführt werden.

Von Nichtfachleuten ausgeführte Provisorien sind unzulässig und würden das Elektrizitätswerk nur unnötiger Weise zum Einschreiten zwingen. Es ist daher in jedem Falle die Genehmigung durch das Elektrizitätswerk einzuholen.

6. Im Postdienst sind ab sofort zuglassen:

- Einzahlungen jeder Art mittels Postanweisungen innerhalb Bayerns r. d. Rh.
- Einzahlungen jeder Art mittels Zahlkarten auf Konten, die bei den Postscheckämtern Nürnberg und München geführt werden.
- Postschecküberweisungen zwischen Konten innerhalb des Postscheckamtes Nürnberg und zwischen Konten der Postscheckämter Nürnberg und München.
- Zahlungsanweisungen (Barauszahlungen) nur von Behörden.

Postanweisungen, Zahlkarten, Ueberweisungen und Zahlungsanweisungen dürfen keine persönlichen Mitteilungen enthalten, sondern nur solche Vermerke, die sich auf den Zweck der Zahlung beziehen.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister